

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 134/20

Berlin, 10.08.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 31.10.2023	11:30 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
20/10.000	Tiefgaragenstellplatz	83	31077N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 21, Nr. 232	Verkehrsfläche	10115 Berlin, Torstraße	82
Mitte	Fl. 21, Nr. 233	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Torstraße 224	1.123
Mitte	Fl. 21, Nr. 234	Verkehrsfläche	10115 Berlin, Torstraße	181
Mitte	Fl. 21, Nr. 345	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Torstraße 228	523

Zusatz: Das Teileigentum befindet sich in einem Rohbauzustand und stellt sich als Stellplatz dar, belegen rechts im mittleren Bereich einer Tiefgarage. Diese ist Teil eines 6-7-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, bestehend aus Altbau (BJ ca. 1900) und Neubau (Baumaßnahme wurde Mitte 2019 eingestellt). Die Gesamtanlage wird als mangel- und schadensbehaftet beschrieben. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 08.05.2023, auf welches Bezug genommen wird.

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
		5.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 5.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 09.11.2021.

Die Beschlagnahme erfolgte am 09.11.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.